

Staatsangehörigkeitsrecht: StAngR

Hailbronner / Kau / Gnatzy / Weber

7. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-74876-9
C.H.BECK

minderjährigen Kinder eines eingebürgerten Ausl. erstreckte, u. des Staatsangehörigkeitswechsels bei Gebietsübergang (→ Rn. 279 ff.) kann eine Einb. ohne Rücksicht auf den Willen des Eingebürgerten nur ausnahmsweise als zulässig angesehen werden (*Geiger* GG und VR S. 250).

Die freiwillige **Wohnsitznahme** im Staatsgebiet dürfte einer Einbürgerung auch gegen den Willen des Betroffenen allenfalls dann nicht entgegenstehen, wenn die entsprechende gesetzliche Regelung schon zur Zeit der konkreten Wohnsitzbegründung in Kraft war (*Wengler* VR Bd. II S. 988 Fn. 2; vgl. *Donner* Nationality S. 141 f.). In der vertraglichen Anerkennung eines Niederlassungsrechts (zB Art. 39 ff., Art. 43 ff. EG) liegt jedoch ein stillschweigender Verzicht auf die Verleihung der StAng gegen den Willen des Niedergelassenen (*Wengler*, aaO; *Randelzhofer* in Maunz/Dürig GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 19). Ebenso ist die Wohnsitzbegründung im Staatsgebiet keine ausreichende Anknüpfung für die Auferlegung der StAng auf Personen mit diplomatischer Immunität (*Wengler*, aaO; *Randelzhofer*, aaO Rn. 18).

Vr unzulässig ist auch eine Wiedereinbürgerung zuvor ausgebürgerter StAng, wenn zwischen Staat u. Individuum keine andere Beziehung als die frühere Angehörigkeit besteht; bei erneuter Niederlassung in der Heimat dürfte die Lage jedoch anders zu beurteilen sein (*Dubois* Vr Schranken S. 31; *Dahm* VR Bd. I S. 462 f.). Auch Staatenlose können ohne Rücksicht auf ihren Willen eingebürgert werden, wenn sie sich im Staatsgebiet niedergelassen haben (*Dubois*, aaO S. 32; *Dahm*, aaO).

Allg. anerkannt ist, dass der bloße Aufenthalt im Lande **kein ausreichender Anknüpfungspunkt** für eine Einb. ohne oder gar gegen den Willen des Betroffenen ist (*Dahm* VR Bd. I S. 462; *Randelzhofer* in Maunz/Dürig GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 18; *Stein/v. Buttlar* VR Rn. 569). Gleiches gilt für den Erwerb von Grund u. Boden durch einen Fremden; bestätigt wurde dies ua in dem Schiedsspruch der französisch-mexikanischen Schiedskommission im Fall *Pinson* v. 19.10.1928 (RIAA Bd. V S. 327, 393). Anlass der Streitigkeiten in diesem Fall waren Bestimmungen in den mexikanischen Verf. v. 1857 u. 1886, wonach Fremde mit Grundbesitz in Mexiko automatisch mexikanische StAng wurden, wenn sie nicht den Willen, ihre ursprüngliche StAng zu behalten, zum Ausdruck brachten (ausführlich dazu *Weis* Nationality S. 105 ff.; *Dahm* VR Bd. I S. 461 f.). Auch die berufliche Betätigung im Inland stellt für sich allein keinen ausreichenden Anknüpfungspunkt dar (*Dahm* aaO S. 462; *Verdross/Simma* Universelles VR S. 789; zum vorstehenden vgl. *Hudson* ILC Yearbook 1952 II, 3 (8)). Ferner handelt ein Staat völkerrechtswidrig, wenn er die Verleihung seiner StAng ohne zusätzliche Anknüpfungspunkte an eine bestimmte politische Überzeugung, Religion, Rasse, Sprache oder Kultur anknüpft (*Dubois* Vr Schranken S. 33; *Dahm* VR Bd. I S. 463; *Wengler* VR Bd. II S. 988; *Weis* Nationality S. 102 f. mwN; *Randelzhofer* in Maunz/Dürig GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 24; *Hannappel* StAng u. VR S. 27; Art. 5 Abs. 1 EuStAngÜbK: „Die Bestimmungen eines Vertragsstaates betreffend die Staatsangehörigkeit dürfen keine Unterscheidungen oder Praktiken enthalten, die eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Religion, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen Herkunft oder der Staatsangehörigkeit beinhalten.“). Allerdings ist es einem Staat nicht verwehrt, fremden StAng, die seinem eigenen Staatsvolk nach den

eben genannten Kriterien besonders nahestehen, die Einb. zu erleichtern (*Wengler* VR Bd. II S. 988 Fn. 3; *Dahm*, VR Bd. I S. 457). Das BVerfG hat sogar die im Jahr 1939 erfolgte Zwangseinbürgerung einer Person dt. Volkszugehörigkeit für vr unangreifbar angesehen; allerdings hatte der Betroffene seit 1945 ständig den Willen bekundet, als dt. StAng behandelt zu werden (BVerfGE 1, 322 (331 f.); vgl. BGHSt 9, 175 (179)).

- 278 Darüber hinaus werden die vr Grenzen überschritten, wenn ein Staat der Bevölkerung eines ihm übertragenen Mandats- bzw. Treuhandgebietes seine StAng verleihen würde (*Randelzhofer* in Maunz/Dürig GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 26; dazu ausführlich *Wéis* Nationality S. 20). Schließlich ist es ebenfalls unzulässig, wenn ein Staat der Bevölkerung eines von ihm im Kriege besetzten Gebietes seine StAng auferlegt. Denn nach VGR darf ein fremder Staat auf besetztem Gebiet keine Eingriffe in den rechtlichen Bestand vornehmen, die nicht durch Besatzungszwecke erfordert sind (vgl. Art. 43, Art. 45 der Haager Landkriegsordnung, RGBl. 1910, 107; *Stein/v. Buttlar* VR Rn. 256). Aus diesem Grund war die dt. VO über die StAng im Elsass, in Lothringen u. in Luxemburg v. 23.8.1942 (RGBl. I 533), nach der diejenigen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer u. Luxemburger, die zur Wehrmacht oder zur Waffen-SS einberufen oder als „bewährte Deutsche“ anerkannt wurden, die dt. StAng kraft Gesetzes erwarben, völkerrechtswidrig (*Berber* Lehrbuch des VR Bd. I S. 378; *Randelzhofer* aaO Rn. 26; *Braga* FS Seidl-Hohenveldern, 1988, 35 (43)).
- 279 **dd) Staatsangehörigkeit und Gebietsübergang.** Die Frage, ob u. ggf. welche Regeln des allg. VR über den Wechsel der StAng bei einem Gebietsübergang bestehen, ist **umstritten**. Nach einer vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wenig verbreiteten Auffassung folgt die StAng der Bevölkerung dem Wechsel der territorialen Souveränität, dh die Bevölkerung eines Gebietes, das von der Herrschaft eines Staates in die eines anderen übergeht, verliert **automatisch** ihre bisherige StAng u. erwirbt diejenige des neuen Staates (insbes. *Jellinek* Erwerb S. 50 ff., 66; ebenso *Dubois* Vr Schranken S. 34 f.; ferner *v. Münch* FS Scupin 441 (447 ff.); *Brownlie* Principles S. 658 ff.). Zur Begr. wird die Vertragspraxis in den Friedens- u. Minderheitenschutzverträgen nach dem Ersten Weltkrieg (zB Art. 36 des Friedensvertrages von Versailles v. 28.6.1919) u. nach dem Zweiten Weltkrieg angeführt; die ausdrückliche Einfügung einer Optionsklausel in die meisten Verträge trage nur der Tatsache Rechnung, dass das Prinzip des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels noch immer geltendes VR darstelle, von dem die Optionsklausel nur eine Ausnahme mache (*Jellinek*, aaO S. 24 ff., 29).
- 280 Die **hM in Rspr. u. Literatur** lehnt diese Auffassung jedoch zu Recht ab (BVerwGE 1, 206; BGHZ 3, 178 (186); BGHSt 9, 53 (57); *Dahm* VR Bd. I S. 466 ff.; *Stein/v. Buttlar* VR Rn. 258; *Wéis* Nationality S. 135, 137 ff.; *Randelzhofer* in Maunz/Dürig GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 29 mwN; *Hobe* VR S. 90). Die Staatenpraxis zeigt bis in die neueste Zeit zu starke Schwankungen u. Ungleichmäßigkeiten, um als Basis für eine entsprechende Regel des VGR herangezogen zu werden. So erwarben zB nach Art. 91 des Friedensvertrages von Versailles die dt. Reichsangehörigen in den an Polen abgetretenen Gebieten von Rechts wegen die polnische StAng unter Verlust der

dt., wobei ihnen ein Optionsrecht für die dt. Reichsangehörigkeit eingeräumt wurde, während nach Art. 53, 54 desselben Vertrages nur diejenigen Bewohner von Elsass-Lothringen die französische StAng erwarben, die ohne die Abtretung im Jahr 1871 Franzosen geblieben wären, sowie ihre Nachkommen, allerdings ohne ein Optionsrecht für die dt. Reichsangehörigkeit; den nach 1871 Eingewanderten wurde die französische StAng versagt (vgl. dazu VGH Kassel DÖV 1961, 115).

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu unterschiedlichen Regelungen. So hat die Tschechoslowakische Republik den Sudetendeutschen die tschechoslowakische StAng entzogen, auch wenn sie diese im Jahr 1939 besaßen, während die Republik Österreich ihren früheren StAng von Ausnahmen abgesehen die StAng gewährt hat (BGHSt 9, 53 (56 f.); insbes. BVerwGE 1, 206 (207 ff.) mwN). Auch das BVerfG (BVerfGE 4, 322 (327 ff.); ebenso BVerfGE 1, 322 (329)) betont, eine allg. Regel des VR bestehe weder für alle Fälle der Staatensukzession noch für den besonderen Fall der Wiederherstellung eines Staates, der wenige Jahre zuvor seine Selbständigkeit verlor u. einem Nachbarstaat einverleibt wurde („Desannexion“); gleichwohl kommt es aufgrund der Würdigung der politisch-historischen Zusammenhänge u. der Interpretation des Verhaltens der Beteiligten in dem vorliegenden Fall zu dem Schluss, „dass alle ehemaligen Österreicher die beim „Anschluss“ erworbene dt StAng durch die Wiedererrichtung der Republik Österreich ipso facto wieder verloren haben.“

Auch der viel zitierte Art. 18 des Entwurfs einer Konvention über die StAng der Harvard Law School v. 1.4.1929 (*Harvard Law School, Drafts of Conventions*, AJIL 23 (1929) Special Supplement April 1929 S. 60) **stützt die These des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels nicht**. Der Entwurf sieht zwar unter Einräumung eines Optionsrechts einen unmittelbaren Wechsel der StAng für die Fälle des Gesamtgebiets- bzw. Teilgebietsübergangs vor; er ist aber von der Staatenpraxis nicht akzeptiert worden u. widerspricht auch in anderen Punkten dem geltenden VR (*Randelzhofer* in Maunz/Dürig GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 28 ff.; *Weis* Nationality S. 137 f., 145 f.).

Gegen das Prinzip des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels als allg. Regel des VR spricht vor allem auch dessen **mangelnde Bestimmtheit**, die eine unmittelbare Anwendbarkeit ausschließt (*Makarov/v. Mangoldt* RuStAG § 17 Rn. 33; *Dahm* VR Bd. I S. 472; *Stein/v. Buttlar* VR Rn. 258; *Weis* Nationality S. 144 f.; vgl. auch BVerwGE 1, 206 (208)). Die Frage des Staatsangehörigkeitswechsels bei Gebietsveränderungen bedarf der konkreten Regelung durch Verträge oder durch G des Nachfolgestaates, die den betroffenen Personenkreis genau abgrenzen u. etwaige Fristen bestimmen; in dieser Form wird das Schicksal der von einem Gebietswechsel betroffenen Bevölkerung in der Staatenpraxis gewöhnlich geregelt (*Makarov/v. Mangoldt* RuStAG § 17 Rn. 27). Als Abgrenzungskriterien kommen ua der Wohnsitz oder die Geburt in dem betreffenden Gebiet sowie der Besitz des Heimatrechts oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volk in Betracht, wobei diese Kriterien auch miteinander kombiniert werden können (ausführlich dazu *Dahm*, aaO S. 468 f.; *Hudson* ILC Yearbook 1952 II, 3 (8 f.)).

- 284 Ausgehend von dem Grundsatz, dass ein Staatsangehörigkeitserwerb nicht unmittelbar kraft VR eintritt, sondern von den Regelungen des Nachfolgestaates abhängig ist, wird zT die Auffassung vertreten, der Nachfolgestaat habe die **vr Verpflichtung**, die Bevölkerung des erworbenen Gebietes als seine StAng zu übernehmen; es stehe dem betreffenden Staat jedoch frei, wie er den Erwerb seiner StAng ausgestalte, sofern er sich nicht von willkürlichen Anknüpfungspunkten leiten lasse (*Dahm VR Bd. I S. 472; Makarov Allg. Lehren S. 97; Wengler VR Bd. II S. 993 f.*). Diese einseitige Verpflichtung bestehe freilich nur dann, wenn die Staatensukzession überhaupt nicht völkervertraglich geregelt werde oder die Staatsangehörigkeitsfragen nicht im Vertrag behandelt würden. Begründet wird diese Auffassung damit, dass insbes. im Fall der Gesamtnachfolge die drohende Staatenlosigkeit der durch den Gebietswechsel betroffenen Menschen vermieden werden müsse.
- 285 Die Vermeidung der Staatenlosigkeit ist Gegenstand zahlreicher vertraglicher Bestimmungen; es handelt sich aber **nicht** um ein **ausnahmslos geltendes Prinzip** des allg. Staatsangehörigkeitsrechts (*Randelzhofer in Maunz/Dürig GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 45; Makarov/v. Mangoldt RuStAG § 17 Rn. 30, 33; Stein/v. Buttlar VR Rn. 261*). Zwar bestimmt Art. 10 Abs. 2 der Konvention über die Verminderung der Staatenlosigkeit v. 30.8.1961 (→ Rn. 250), dass beim Fehlen vertraglicher Regelungen über die StAng im Falle eines Gebietswechsels der Vertragsstaat, an den Gebiete abgetreten sind oder der auf andere Weise Gebiete erwirbt, denjenigen seine StAng verleihen soll, die sonst durch den Gebietswechsel oder -erwerb staatenlos würden. Diese Verpflichtung kann aber noch nicht als vgr anerkannt angesehen werden (76 Vertragsstaaten, ablesen lässt (Status UNCT am 10.6.2021 76 Vertragsstaaten, vgl. zum Stand 2013 *de Groot/Vink, CEPS, No. 57/August 2013, Nr. 2.3*).
- 286 Andererseits lässt sich anhand der **Staatenpraxis** feststellen, dass der Wechsel der StAng bei einem Gebietsübergang allg. üblich ist, wenn auch die Ausgestaltung dieses Wechsels im Einzelnen unterschiedlich ausfällt (vgl. BVerwGE 1, 206 (213); *Dahm VR Bd. I S. 468; Weis Nationality S. 144*). Daraus lässt sich die allg. Regel ableiten, dass der erwerbende Staat grundsätzlich zumindest das **Recht** hat, der Bevölkerung dieses Gebiets seine StAng aufzuerlegen, jedenfalls soweit diese dort ihren Wohnsitz behält (hM: *Dahm, aaO S. 469 f.; Verdross/Simma VR S. 790; Stein/v. Buttlar VR Rn. 346a; Hobe VR S. 90; Randelzhofer in Maunz/Dürig GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 30; KG ZaöRV 1968 Bd. 28, 107 f.*); der in der dt. Rspr. vertretenen Auffassung, das allg. VR enthalte keinerlei Regeln über die StAng im Falle des Gebietsübergangs (so BGHZ 3, 178 (186); BVerfGE 4, 322 (327); BGHSt 9, 53 (57)) ist in dieser Allgemeinheit nicht zuzustimmen. Die Übertragung der StAng kann uU auch gegen den Willen des Betroffenen geschehen
- 287 Dementsprechend kann eine vr Verpflichtung des das Gebiet abtretenden Staates – im Zweifel auch ohne vertragliche Bindung – angenommen werden, die Bewohner aus dem Staatsverband zu entlassen, jedenfalls sofern diese die StAng des Nachfolgestaates erwerben (*Dahm VR Bd. I S. 470; Weis Nationality S. 147*).

Umstritten ist, ob der Erwerberstaat seine StAng auch solchen Personen **288** des Vorgängerstaats auferlegen darf, die zwar eine nähere Beziehung zu dem erworbenen Gebiet aufweisen (dortige Geburt, Besitz des Heimatrechts), im Zeitpunkt des Gebietserwerbs aber **außerhalb des Gebiets ansässig** sind.

Hierbei ist zwischen den Fällen der Teilnachfolge u. der Gesamtnachfolge **289** zu differenzieren. Im ersten Fall ist eine Übertragung der StAng bedenklich, wenn den nicht in dem Gebiet ansässigen Personen kein Optionsrecht gewährt wird; der Wille des Betreffenden, sich vom Erwerberstaat zu distanzieren, sollte respektiert werden (*Dahm* VR Bd. I S. 470 mwN; *Stein/v. Buttlar* VR Rn. 346a; *Weis* Nationality S. 145 f., 149 mwN). Im Fall der Gesamtnachfolge erscheint es dagegen nicht als völkerrechtswidrig, wenn der Nachfolgestaat seine StAng allen StAng seines Rechtsvorgängers zukommen lässt, da diese sonst staatenlos würden (*Dahm*, aaO S. 471, *Weis*, aaO S. 144).

In den meisten vr Verträgen, die eine Gebietsabtretung (Teilnachfolge) **290** zum Gegenstand haben, wird der betroffenen Bevölkerung ein **Optionsrecht** eingeräumt, dh die Verträge sehen einen Wechsel der StAng vor, gestatten aber den Bewohnern, sich innerhalb einer bestimmten Frist für die Beibehaltung der bisherigen StAng zu entscheiden (*Dahm* VR Bd. I S. 475; *Hobe* VR S. 90; *Weis* Nationality S. 156, 158 ff. mit zahlreichen Beispielen; ausführlich *Meessen* Option S. 19 ff., 61 ff.; vgl. auch BGHSt 9, 175 (179)). Die Option ist eine Willenserklärung mit konstitutiver Wirkung; idR beinhaltet sie die Pflicht, den bisherigen Wohnsitz zu verlassen u. sich in das Restgebiet des alten Heimatstaates zu begeben.

Die **Staatenpraxis** ist jedoch **nicht einheitlich** (zB kein Optionsrecht **291** für die Bevölkerung Elsass-Lothringens nach den Art. 53, 54 des Friedensvertrages von Versailles v. 28.6.1919). Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Kriterien für die Bestimmung des zur Option berechtigten Personenkreises. Aus diesem Grunde verneint die hM in Rspr. u. Schrifttum eine im allg. VR begründete Verpflichtung zur Gewährung eines Optionsrechts; es besteht kein allg. Völkerrechtssatz, wonach bei Neuentstehung von Staaten im Wege der Lostrennung der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden müsste, zwischen der StAng des neuen u. der des bisherigen Staates zu wählen (BVerfGE 4, 322 (329); ebenso *Dahm* VR Bd. I S. 478 f.; *Makarov* Allg. Lehren S. 99; *Wengler* VR Bd. II S. 993; *Weis* Nationality S. 156 f. mwN; *Stein/v. Buttlar* VR Rn. 346a; *Randelzhofer* in *Maunz/Dürig* GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 31; *Hudson* ILC Yearbook 1952 II, 3 (9f.)).

Eine solche Verpflichtung kann sich nur aus vr Verträgen ergeben, in **292** denen auch die Einzelheiten zu regeln sind, für die das allg. VR keine Normen enthält. Die in den fünfziger u. sechziger Jahren von der BR Deutschland mit verschiedenen Nachbarstaaten abgeschlossenen Verträge über die Regelung von Grenzfragen enthalten ua auch Bestimmungen, die den von dem Gebietswechsel betroffenen Personen ein Optionsrecht einräumen (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der BR Deutschland u. der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage v. 27.10.1956; Art. 3 Abs. 2 des Vertrages zwischen der BR Deutschland u. dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der dt.-belgischen Grenze u. andere

die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen v. 24.9.1956; Art. 11 des Vertrages zwischen der BR Deutschland u. dem Königreich der Niederlande über den Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze, die Grenzgewässer, den grenznahen Grundbesitz, den grenzüberschreitenden Binnenverkehr u. andere Grenzfragen (Grenzvertrag) v. 8.4.1960; Fundstellen bei *Ehmann/Stark*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, S. 445).

- 293 Entsprechende Regelungen finden sich beim Auseinanderbrechen der ehemaligen **Sowjetunion**, der ehemaligen **Tschechoslowakei** u. **Jugoslawiens** (vgl. eingehend *Kreuzer*, StAng u. Staatensukzession, Berlin 1998).
- 294 **Der Wille des Einzelnen** wurde in vielen der neuen Staaten berücksichtigt, jedoch lässt sich eine einheitliche Staatenpraxis hinsichtlich der **Einräumung eines Optionsrechtes** nicht entnehmen. So finden sich sowohl Staaten, die ein positives Optionsrecht auf den Erwerb der StAng gewährten (so etwa Litauen, die Republik Moldau, Turkmenistan oder Usbekistan sowie bis 1993 in Bosnien-Herzegowina u. bis zum 31.12.1991 Slowenien, ferner die Tschechische u. die Slowakische Republik), andererseits wurden Optionsrechte aber auch in Form von Ausschlagungsrechten gewährt (Armenien, Georgien, Russland, Kasachstan).
- 295 Sowohl die Arbeiten der **ILC** (UN Doc. A/CN.4/474; „Draft Articles on Nationality of Natural Persons in Relation to the Succession of States“, ILC Rep. A/54/10, 1999, ch. IV, paras. 34–48) als auch die „Draft Declaration on the Consequences of State Succession for the Nationality of Natural Persons“ der „European Commission for Democracy Through Law“ v. 14.9.1996 (CDL-NAT (96) 7) bestätigen die Staatenpraxis im Wesentlichen. In ihrem Vorschlag aus dem Jahr 1999 unterscheidet die ILC zwischen allg. Vorschriften und solchen, die nur für bestimmte Fälle des Gebietsübergangs gelten sollen.
- 296 Zu den allg. Bestimmungen zählt neben der Vorschrift des Art. 3, wonach die „Draft Articles on Nationality of Natural Persons in Relation to the Succession of States“ nur in den Fällen anwendbar sein sollen, in denen die Staatennachfolge völkerrechtskonform war, zunächst das in Art. 1 enthaltene Recht des Einzelnen auf die StAng eines der beteiligten Staaten, eine Bestimmung, die in Ziff. 1 der Erläuterungen zu Art. 1 als „key provision“ und „the very foundation of the present draft articles“ bezeichnet wird:
- „Every individual who, on the date of the succession of States, had the nationality of the predecessor State, irrespective of the mode of acquisition of that nationality, has the right to the nationality of at least one of the States concerned, in accordance with the present draft articles.“
- Die ILC räumt in ihren Erläut. ein, dass der positive Charakter von Art. 15 der Allg. Menschenrechtserklärung und des Rechts auf StAng umstritten ist, da insbes. fraglich sein kann, gegen wen sich denn ein solcher Anspruch richten soll; im Bereich der Staatensukzession sei die Identifizierung des Anspruchsgegners jedoch möglich.
- 297 Als Pendant zum Recht auf StAng soll der Eintritt von Staatenlosigkeit durch die beteiligten Staaten vermieden werden (Art. 4; vgl. auch Ziff. IV.10.a der „Draft Declaration“), wobei der Anwendungsbereich auf die Entstehung der Staatenlosigkeit aufgrund der Staatensukzession be-

schränkt ist und sich nicht auch auf solche Personen erstreckt, die bereits zuvor als Staatenlose in dem Gebiet wohnhaft waren (Ziff. 9 der Erläut. zu Art. 4). In Ziff. 7 führt die ILC aus, dass es sich hier um einen Rahmen handle, der durch weitere Maßnahmen ausgefüllt werden müsse („Thus, the principle stated in article 4 cannot be more than a general framework upon which other, more specific, obligations are based. The elimination of statelessness is a final result to be achieved by means of the application of the entire set of draft articles, in particular through coordinated action of States concerned.“). Art. 5 enthält die Vermutung, dass diejenigen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem von der Staatensukzession betroffenen Gebiet haben, mit dem Übergang die StAng des Nachfolgestaates erworben haben, eine Vermutung, die nach Ziff. 1 der Erläut. für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Sukzession und dem Erlass neuer stangr Regelungen greifen soll. Eine Verpflichtung der Staaten, „without undue delay“ stangr Regelungen zu erlassen, ist in Art. 6 enthalten. Art. 7 nennt als maßgeblichen Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs einer StAng den in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt der Staatensukzession; dies rechtfertigt die ILC mit den überwiegenden Vorteilen für den Einzelnen.

Nach Art. 8 ist der Nachfolgestaat nicht verpflichtet, Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, und die die StAng dieses oder eines anderen Staates besitzen, die StAng zu verleihen; eine Verleihung an sich im Ausland gewöhnlich aufhaltende Personen soll nach Art. 8 Abs. 2 ferner nicht gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen, sofern sie andernfalls nicht staatenlos würde. Art. 9 eröffnet dem Nachfolgestaat die Möglichkeit, mit dem Ziel der Vermeidung von Mehrstaatigkeit die Verleihung der StAng vom Verzicht auf die StAng des Vorgängerstaates abhängig zu machen, sofern dies nicht zu einer (auch nicht temporären) Staatenlosigkeit führt. Die StAng eines dritten Staates ist von dieser Bestimmung nicht erfasst (vgl. zur Begründung und der Staatenpraxis Ziff. 3 f. der Erläut. zu Art. 9). Ebenso kann nach Art. 10 der Vorgängerstaat vorsehen, dass die betroffenen Personen, die willentlich die StAng des Nachfolgestaates erwerben, seiner StAng verlustig gehen, bzw. der Nachfolgestaat kann entsprechende Regelungen für den Fall treffen, dass der Einzelne willentlich die StAng eines anderen Nachfolgestaates erwirbt oder die StAng des Vorgängerstaates beibehält.

In Übereinstimmung mit dem in der Präambel genannten Grundsatz, dass sowohl die legitimen Interessen der Staaten als auch die der Einzelnen berücksichtigt werden sollen, wird in Art. 11 dem Willen der Einzelnen nunmehr entgegen der noch offenen Ausführungen im Zweiten Bericht der ILC (aaO S. 46) durch die Einräumung eines Optionsrechts eine besondere Bedeutung beigemessen:

1. States concerned shall give consideration to the will of persons concerned whenever those persons are qualified to acquire the nationality of two or more States concerned.
2. Each State concerned shall grant a right to opt for its nationality to persons concerned who have appropriate connection with that State if those persons would otherwise become stateless as a result of the succession of States.
3. When persons entitled to the right to option have exercised such right, the State whose nationality they have opted for shall attribute its nationality to such persons.

4. When persons entitled to the rights of option have exercised such right, the State whose nationality they have renounced shall withdraw its nationality from such persons, unless they would thereby become stateless.
5. States concerned should provide a reasonable time limit for the exercise of the right to option.“

Die ILC erkennt in Ziff. 4 f. der Erläuterungen zu Art. 11 zwar an, dass eine einheitliche Auffassung in Praxis und Lehre hinsichtlich der Einräumung eines Optionsrechtes nicht existiert, führt dann jedoch aus:

„In the view of the Commission, the respect for the will of the individual is a consideration which, with the development of human rights law, has become paramount. However, this does not mean that every acquisition of nationality upon a succession of States must have a consensual basis. The Commission considers that a right of option has a role to play, in particular, in resolving problems of attribution of nationality to persons concerned falling within an area of overlapping jurisdictions of States concerned.“ (Ziff. 6)

- 300 Die „Draft Articles on Nationality of Natural Persons in Relation to the Succession of States“ der ILC orientieren sich in ihrem zweiten Teil an den Wiener Konventionen von 1978 und 1983 (allerdings ohne die Kategorie der „newly independent States“) und unterscheiden daher zwischen den verschiedenen Tatbeständen der Staatennachfolge. Von einem automatischen Wechsel der StAng geht die ILC wie bereits in ihrem Zweiten Bericht 1996 („The remark that such automatic change in nationality could not occur in the absence of relevant domestic legislation is in consonance with the Special Rapporteur's thesis concerning the exclusively domestic character of the legal basis of nationality“, aaO S. 28 f.) nicht aus; vielmehr wird in Ziff. 3 der Erläuterungen zur Präambel ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich bei den Regelungen der StAng im Wesentlichen um ein Gebiet handelt, das in den Bereich der nationalen Gesetzgebung („within the limits set by international law“) fällt.
- 301 Für den Übergang eines Teils des Gebietes bestimmt Art. 20, dass grundsätzlich der Nachfolgestaat denjenigen Personen, die in dem Gebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die StAng verleihen und der Vorgängerstaat sie ihnen entziehen soll, sofern sich nicht aus der Ausübung des Optionsrechtes, das diesen Personen eingeräumt werden soll, etwas anderes ergibt. Ein Verlust der StAng soll jedoch nicht vor Erwerb der StAng des Nachfolgestaates eintreten. Die ILC folgt damit dem bereits im Zweiten Bericht favorisierten Wohnsitzprinzip als primärem Anknüpfungspunkt („Furthermore, the working group's conclusions gave a more prominent place to the fact of national residence than to the fact of birth. (...) some representatives underlined the importance of the criterion of habitual residence in the territory of the successor state (...)“, ILC aaO S. 34 und 59; für die Anknüpfung an den Wohnsitz auch die Draft Declaration, Ziff. III.8.a und Ziff. 2 der Erläut. zu Beginn des Teils 2 der „Draft Articles“).
- 302 Für den Bereich der **Vereinigung von Staaten** enthält Art. 21 den vgr Grundsatz (so die ILC in Ziff. 6 der Erläut. zu Art. 21), dass der Nachfolgestaat, unabhängig davon, ob durch den Zusammenschluss ein neuer Staat entstanden ist, oder ob es sich um einen Beitritt und damit das Fortbestehen eines Vorgängerstaates handelt, allen Personen, die die StAng des Vorgänger-